

III. Vertragsunterlagen

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrags. Auf § 1 Nr. 2 VOL/B wird hinsichtlich der Geltung von Vertragsbestandteilen verwiesen.

Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden weder ganz noch zu Teilen in den Vertrag einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen Geschäftsverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

2. Besondere Vertragsbedingungen

2.1. Umfang der Leistung, Vertragslaufzeit

Gegenstand der Leistung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Lieferung, Installation und betriebsbereiten Übergabe von Audiometrie Geräten für das gesamte Universitätsklinikum Leipzig, Universität Leipzig – Medizinische Fakultät und Medizinisches Versorgungszentrum Leipzig gGmbH

Vertragsbeginn: 15.01.2027

Vertragsende: 14.01.2031

Optional: 2 Verlängerungen um jeweils 1 Jahr

Die Rahmenvereinbarung dient der bedarfsgerechten Beschaffung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Geräte während der Vertragslaufzeit.

Das in den Vergabeunterlagen angegebene Auftragsvolumen stellt den nach dem derzeit absehbaren Bedarf geschätzten Gesamtbedarf über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung dar. Die Angabe des Auftragsvolumens begründet jedoch keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme der angegebenen Mengen.

Die konkrete Beschaffung erfolgt vielmehr bedarfsabhängig durch Einzelabrufe des Auftraggebers innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Zeitpunkt, Umfang und Anzahl der Einzelabrufe richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf des Auftraggebers. Eine Verpflichtung des Auftraggebers, während der Vertragslaufzeit eine bestimmte Mindestmenge oder eine bestimmte Anzahl von Geräten abzunehmen, besteht nicht.

Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung wird somit lediglich der rechtliche Rahmen für die während der Vertragslaufzeit möglichen Einzelaufträge geschaffen. Eine konkrete Leistungs- und Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers entsteht jeweils erst durch den einzelnen Abruf bzw. die Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags. Erst mit diesem Einzelauftrag entstehen die konkreten beiderseitigen Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die aufgrund der Rahmenvereinbarung ordnungsgemäß erteilten Einzelaufträge zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen auszuführen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung von Einzelaufträgen oder auf Ausschöpfung des angegebenen Auftragsvolumens besteht nicht.

2.2. Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Anlieferungsmöglichkeiten und -bedingungen vor Ort zu prüfen. Die ordnungsgemäße Lieferung an die Verwendungsstellen (Stockwerke/ Räume) liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber kann sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

Medizinprodukte dürfen nur mit einer Zertifizierung gemäß dem MPG geliefert werden. Der Auftragnehmer hat im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die bei der Erbringung seiner Leistungen einzuhalten sind, zu beachten und zu wahren.

2.3. Lieferfristen und Anlieferzeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den angebotenen Artikeln jederzeit lieferbereit zu sein und die Anlieferung spätestens innerhalb 5 Wochen (ausgenommen anderweitig vereinbarter Lieferzeiten) nach Bestelleingang vorzunehmen.
Die Anlieferung hat während der Dienstzeit

Montag bis Freitag zwischen 8.00 bis 16:00 Uhr

zu erfolgen.

Der entsprechende Lieferort auf dem Campusgelände des UK Leipzig, als auch der Ansprechpartner, sind im Auftrag vermerkt.

Teillieferungen sind in der Regel nicht gestattet. Erfolgt eine Zustimmung zur Teillieferung durch den Auftraggeber, übernimmt der Auftraggeber keine für durch mehrfache Anfahrten entstehende Kosten, sofern dies nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist.

2.4. Überwachung der Leistung

Die Überwachung obliegt im Auftrag des Universitätsklinikums, der Abt. Materialwirtschaft, Frau Nancy Fuhrmann, **Tel. +49 (0) 341 97 10279**, Liebigstraße 18, 04103 Leipzig.

2.5. Preise, Zahlungsverfahren und -bedingungen

Alle vereinbarten Preise sind **Festpreise**. Über diese werden sämtliche vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten.

Sie enthalten u. a. auch die Kosten für

- die Anlieferung frei Verwendungsstelle,
- die Verpackung,
- die Versicherungskosten
- **Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte**

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- Bestelldaten (Auftragsnummer, -datum),
- Lieferscheinnummer,
- Artikelbezeichnung des Lieferanten.

Zahlungen leistet der AG:

- innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto,
- innerhalb 20 Tagen abzüglich 2 % Skonto,
- oder innerhalb 30 Tagen netto.

Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der betriebsbereiten Übergabe und Abnahme. Geben die Lieferungen oder Rechnungen Anlass zu Beanstandungen, beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel, und zwar mit dem Tag der neuen einwandfreien Lieferung / Abnahme bzw. prüffähigen Rechnung.

Sollte die eingehende Rechnung einmal nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, behält sich der AG ein Rücksenden der Rechnung vor. Die Rechnung ist somit mit neuem Rechnungsdatum zu erstellen; wobei erst mit erneutem Rechnungseingang die Berechnung der Zahlungsfristen anfängt. Sollte eine Rechnung nachweislich nicht im zentralen Rechnungseingang eingehen, so zählt mit Eingang der angeforderten Rechnungskopie die Zahlungsfrist.

Durch die Neufassung des § 14 UstG auf der Grundlage der EU-Rechnungsrichtlinien konnte die Anforderung an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer deutlich reduziert werden. Somit wurden elektronische Rechnungen den Papierrechnungen gesetzlich gleichgestellt. Um das Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 UstG umsetzen zu können, benötigen wir für die elektronische Übermittlung der Rechnungen die Einverständniserklärung des Rechnungsstellers.

Bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2027 die elektronische Rechnungsstellung gesetzlich verpflichtend ist. Sie können uns Ihre Rechnungen per E-Mail als PDF-Dokument oder als EN-16931-konforme XRechnung übermitteln.

Über die dafür vorgesehenen E-Mail-Adressen dürfen **ausschließlich Rechnungen** gesendet werden (keine Mahnungen oder sonstige Korrespondenz). Die Postfächer sind für die **automatisierte Verarbeitung** eingerichtet; Nachrichten, die nicht den folgenden Anforderungen entsprechen, können nicht verarbeitet werden:

- Eine Rechnung pro E-Mail
- PDF-Dokumente:
 - o nicht passwortgeschützt oder verschlüsselt
 - o möglichst bitonal
 - o 300 DPI
 - o PDF/A-Format

- *Dateiname der Rechnung darf **nicht** „Anlage“ enthalten*
- *Zusätzliche Anhänge müssen „Anlage“ oder „Attachment“ im Dateinamen tragen*

Der Name der PDF-Datei für die E-Mail darf nicht das Wort „Anlage“ enthalten,
optional: E-Mail Anhänge müssen das Wort „Anlage“ oder „Attachment“ enthalten.

2.6. Lieferungs- und Versandvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die zuständigen Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Dienstleister und Spediteure von den Lieferungs- und Versandvorschriften Kenntnis erhalten und diese beachten.

Bei Nichteinhaltung der Lieferungs- und Versandvorschriften ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme von Warenlieferungen zu verweigern und dem Auftragnehmer die entsprechend anfallenden Mehrkosten zu berechnen.

Die Leistungs- und Vergütungsgefahr geht mit Ablieferung der Waren an der angegebenen Lieferanschrift auf den Auftraggeber über.

Waren sind so zu verpacken und zu transportieren, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die verwendeten Transportmittel sauber und hygienisch einwandfrei sind. Die durch Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener oder vereinbarter Versand-, Verpackungs- oder Markierungsvorschriften entstehende Kosten und Schäden sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer versichert die Sendungen gegen Transportschäden und Verlust. Produkte, Transportbehälter, Ladungsträger und Lieferpapiere sind so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig identifizierbar sind.

2.7. Güteprüfung, Abnahme, Einweisung

Die Güteprüfung wird nach VOL/B §12 durchgeführt.

Sie findet statt:

- in Anwesenheit der Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmers,
- am Ort der jeweiligen Ausführung,
- als Prüfung der beauftragten Teilleistung (Menge, Zustand, Funktion) sowie der Funktionalität der beauftragten Gesamtleistung.

Vom Ergebnis der Güteprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

Werden durch Mängel oder sonstige vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe mehrere Güteprüfungen erforderlich, so gehen die dadurch entstandenen Aufwendungen zu dessen Lasten.

Für Mängel, die der Auftraggeber nach Abnahme der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen diesem gegenüber geltend macht, haftet der Auftragnehmer nach § 14 VOL/B.

Die Abnahme wird bei mangelfreier Lieferung durchgeführt und protokolliert (Abnahmeprotokoll – Unterschriften Vertreter des Auftraggebers und Auftragnehmers).

Der Gefahrübergang auf den Auftraggeber erfolgt nach Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen (§ 13 VOL/B).

Eine eingehende Einweisung der Nutzer sowie des medizinischen Personals ist durchzuführen. Die Nutzereinweisung erfolgt in der Regel an mehreren zeitlich getrennten Terminen. Die Einweisungstermine sind vom Auftraggeber zu protokollieren und mit den Unterschriften der Einweisenden sowie der Eingewiesenen zu versehen.

Güteprüfung, Abnahme und Einweisung können zeitlich voneinander getrennt liegen.

Alle unter „Güteprüfung, Abnahme, Einweisung“ aufgeführten Leistungen sind mit den Einheitspreisen des Angebotes abgegolten. Eine separate Vergütung erfolgt nicht.

2.8. Vertragsstrafe

Bei schuldhafter Überschreitung von Lieferfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % vom vereinbarten Nettoentgelt der zu liefernden Leistung je Werktag fällig. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % des vereinbarten Nettoentgeltes für die zu liefernde Leistung beschränkt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bei Teillieferung bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

2.9. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftraggebers für vertragliche Ansprüche wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Organe, Mitarbeiter und sonstige vom Auftraggeber in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragliche Kardinalpflicht verletzt wurde oder wenn der Auftraggeber von Gesetzes wegen für den durch die Pflichtverletzung entstandenen Schaden eine Versicherung abschließen muss. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer Haftung bei Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadenersatz nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2.10. Befolgung von Anordnungen

Anordnungen des Auftraggebers (z. B. Freihalten von Zufahrtswegen usw.) sind zu befolgen. Störungen des Klinikbereiches sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.

2.11. Einhaltung von AEntG und MiLoG

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er und seine Nachunternehmer die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG) erfüllen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden Schaden, der ihm aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsteht, zu ersetzen und ihn insbesondere von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

2.12. Mängelansprüche und Verjährung

Die Waren haben den von den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen und Qualitäten sowie den Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. MPG) zu entsprechen.

Die Frist zur Rüge von im Rahmen der Untersuchungsobliegenheit gem. § 377 HGB festgestellten Mängeln beträgt eine Woche. Sie beginnt frühestens, wenn die Lieferung an den im Auftrag angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und ein ordnungsgemäßer Lieferschein vorliegt.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung (festgelegter Termin der förmlichen Abnahme); wird keine durchgeführt, mit Gefahrübergang.

Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von **24 Monaten nach Abnahme**. Die Fristen beginnen jeweils von neuem für in sich selbständige Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes bzw. dessen Abnahme.

2.13. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.14. Streitigkeiten

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand Leipzig vereinbart (Sitz der Prozessvertretung des Auftraggebers).

Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Schlussbestimmungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Schriftform.

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken entsprechend.

- Ende der besonderen Vertragsbedingungen-